



- (7)Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, bei Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins mindestens 2/3 anwesend sind.
- (8)Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9)Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1)Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2)Im Fall der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung oder den Liquidatoren zu bestimmende und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Einrichtung.

#### Unterschrift der Gründungsmitglieder

gez. Bärbel Mamerow

gez. Jana Mamerow

gez. Monika Wegner

gez. Hartmut Mamerow

gez. Anja Mamerow

gez. Hans-Joachim Wegner

gez. Manuela Mallow